

VIII ZR 255/61

Verkündet lt. Protokoll
am 25. März 1963
Wüst, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2229 067

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ungarischen Landesgenossenschaftszentrale i.L., vertreten
durch die Geldinstitutszentrale in B[REDACTED] als Liquidatorin,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma v[REDACTED] W[REDACTED] & de B[REDACTED] GmbH in R[REDACTED] bei GÖ[REDACTED],
gesetzlich vertreten durch den Kaufmann Frank v[REDACTED] W[REDACTED],
daselbst, als Geschäftsführer,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 25. März 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter
Dr. Dorschel, Dr. Mezger, Dr. Messner und Mormann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 11. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Celle vom 20. Oktober 1961
wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Genossenschaft Ungarischer Landwirte, deren Rechtsnachfolgerin zu sein die Klägerin behauptet, lagerte gegen Kriegsende 48 062 kg Saaterbsen nach Deutschland, zu der Firma v. W. & de B. KG in We. (Sachsen), aus, um sie vor den Kriegswirren zu retten. Der Mitinhaber dieser Firma, Frank v. W., floh im Juli 1945 von We. nach H.-M. Dort gründete er durch Gesellschaftsvertrag vom 11. November 1946 die Firma "v. W. & de B. GmbH", die Beklagte dieses Rechtsstreits, die am 15. November 1946 ins Handelsregister eingetragen wurde.

Im Februar 1946 suchte der stellvertretende Direktor der Genossenschaft Ungarischer Landwirte, Andreas G., Frank v. W. in H.-M. auf und sprach mit ihm über die nach We. ausgelagerten Saaterbsen. Frank v. W. gab ihm folgendes Schreiben mit:

"An die

Genossenschaft Ungarischer Landwirte

B.

H.-M., den 20. Febr. 1946

Gemäß unserer Besprechung mit Ihrem Herrn G. bestätigen wir, daß die Waggons

Nr. 48 = 176 Säcke = 15083 kg versch. Saaterbsen

Nr. 82 = 220 Säcke = 16517 kg versch. Saaterbsen

Nr. 03 = 192 Säcke = 16462 kg versch. Saaterbsen

eingegangen sind und die Ware bei uns eingelagert und aufbewahrt wird.

Über die fehlenden 5 Waggons Saaterbsen erhalten Sie noch endgültig Nachricht von unserem We. Betrieb.

Wir verabredeten mit Ihrem Herrn G., daß wir, sobald sich die Transportverhältnisse gebessert haben, Ihnen die gleiche Menge an Saatgut aus neuer Ernte, soweit unsere Ernte ausreicht, nach Ungarn zurücksenden werden. Reicht unsere Ernte nicht aus, senden wir andere Sorten. Hierüber wäre noch schriftliche Vereinbarung zu treffen, sobald Korrespondenz mit B. möglich ist.

Soweit möglich werden wir Ihre Aussaat vermehren. Die Preisfrage wäre später noch zu klären.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir zum Ausdruck bringen, daß wir alles daran setzen werden, um die angenehme Geschäftsverbindung mit Ihnen auch in Zukunft fortzusetzen.

Indem wir Ihrem Herrn G. eine angenehme Heimreise wünschen, hoffen wir, daß er bald seine Tätigkeit bei Ihnen wieder aufnehmen kann.

Hochachtungsvoll

F. v. W."

Im November 1946 verhandelte Andreas G. mit Frank v. Wa. erneut in H.-M. wegen der Saaterbsen. Ihm wurde folgendes Schreiben ausgehändigt:

"An die
Genossenschaft Ungarischer Landwirte

B.

z.Hd. Herrn Gr. H.-M., den 17. November 1946

Wir beziehen uns auf unser Schreiben v. 20. Februar ds.Js., in welchem wir vereinbarten, daß wir Ihnen 48062 kg Erbsen neuer Ernte reservieren werden. Als Ersatz für die durch Ihren Herrn G. zugeschickte ungarische Ernte. Sobald wir



dazu in der Lage sind, werden wir diese Erbsen nach der Französischen Zone verladen und Ihnen zur Verfügung stellen.

Es freut uns außerordentlich, daß Herr G. durch diese seine Maßnahme wenigstens einen Teil seiner ungarischen Aussaaten gerettet hat. Wir würden uns freuen, wenn wir in der Zukunft wieder mit Ihrer wertvollen Firma arbeiten können. - Im Falle wir die ungarische Aussaat in diesem Jahre nicht zu Ihrer Verfügung stellen können, werden wir wie im Schreiben vom 20. Februar verfahren, unter der Voraussetzung, daß uns von der Besatzungsmacht nicht sämtliche Saaten beschlagnahmt werden. Von dieser Transaktion werden wir Herrn Dir. G. rechtzeitig in Kenntnis setzen.

Hochachtungsvoll

F. v. Wa."

Im April 1955 wandte sich die Klägerin wegen Lieferung der Saaterbsen an die Beklagte. Diese verweigerte die Lieferung. Sie bestreitet die Aktivlegitimation der Klägerin und macht u.a. geltend, ein Teil der Erbsen sei schon im März 1946 durch Hochwasser vernichtet, der Rest später durch die sowjetische Besatzungsmacht beschlagnahmt worden. Beides ist unstreitig. Der Weißenfelser Betrieb ist enteignet worden. Die Vorinstanzen haben die Teilklage auf Übereignung und Herausgabe von 7 200 kg Saaterbsen mittlerer Qualität abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob die Klägerin aktiv legitimiert ist. Es unterstellt zu ihren Gunsten, daß - wie diese behauptet - das Schreiben vom 17. November 1946

den Briefkopf "Firma v. Wa. & de B., Samenzucht, H.-M." getragen und namens der Beklagten geschrieben worden sei. Es legt die beiden Schreiben dahin aus, Frank v. W. habe (für die Beklagte) keine selbständige Schuld übernehmen, sondern allenfalls für eine Schuld der Kommanditgesellschaft in We. sich verbürgen oder deren Schuld mit übernehmen wollen. Die Kommanditgesellschaft sei aber durch den Verlust des Saatgutes von ihrer Verpflichtung frei geworden; deshalb entfalle auch eine Verbindlichkeit der Beklagten.

a) Die Revision rügt:

Das Berufungsgericht habe wesentlichen Prozeßstoff nicht berücksichtigt (§ 286 ZPO). Es habe übersehen, daß Saaterbsen nur eine beschränkte Zeit, etwa 2 Jahre, ihre Keimfähigkeit behielten und danach ihre Qualität als Saatgut verlören und nur noch als Nahrungsmittel brauchbar seien. Es hätte deshalb nahe gelegen, daß die Beteiligten bei der Verlagerung des Saatgutes nach We. wegen der damaligen unsicheren Zeitumstände von vornherein in Betracht gezogen hätten, daß die Erbsen möglicherweise nicht innerhalb der 2 Jahren zurückgegeben werden könnten, und daß sie deshalb einen uneigentlichen Verwahrungsvertrag nach § 700 BGB geschlossen, die Erbsen also der Kommanditgesellschaft übereignet hätten, mit der Verpflichtung, Saaterbsen gleicher Art, Menge und Güte zurückzugewähren. Dann aber sei die Kommanditgesellschaft durch den Verlust des Saatgutes nicht von ihrer Gattungsschuld frei geworden.

Der Revisionsangriff hat keinen Erfolg.

In den Tatsacheninstanzen ist lediglich vorgetragen worden, daß die Genossenschaft Ungarischer Landwirte gegen Kriegsende

die Erbsen nach Weißenfels ausgelagert hat, um sie in Sicherheit zu bringen. Wenn die Kommanditgesellschaft in We [REDACTED] die Erbsen im Einvernehmen mit der Genossenschaft eingelagert hat, so hat das Berufungsgericht darin - mangels weiteren Sachvortrags - mit Recht einen echten und nicht einen uneigentlichen Verwahrungsvertrag gefunden. Sachen, die aus kriegsbedingten Gründen ausgelagert wurden, mußten in aller Regel in Natur zurückgegeben werden. Aus der Eigenart der eingelagerten Erbsen als Saatgut ergab sich hier - jedenfalls für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses - nichts anderes. Wenn die Erbsen, wovon auch die Revision ausgeht, aus der Ernte 1944 stammten und mindestens noch bis 1946 ihre Keimfähigkeit und damit ihre Qualität als Saatgut bewahrten, war es im Frühjahr 1945, als sie bei der Kommanditgesellschaft in We [REDACTED] eingelagert wurden, nicht etwa selbstverständlich, daß die Kommanditgesellschaft - ohne besondere Abrede - Eigentümerin der Erbsen werden sollte mit der Verpflichtung, eine gleiche Menge zurückzuerstatten. Vielmehr war aus der einverständlichen Einlagerung unter den gegebenen Umständen nichts anderes zu entnehmen, als daß zwischen den Beteiligten ein Verwahrungsvertrag geschlossen wurde, mit der Verpflichtung der Kommanditgesellschaft, die eingelagerten Erbsen zu gegebener Zeit wieder zurückzugeben. Damit war dem Interesse der Genossenschaft Rechnung getragen, das Saatgut einstweilen in Sicherheit zu bringen. Andererseits übernahm die Kommanditgesellschaft nicht mehr Verpflichtungen und kein größeres Risiko, als zur Erreichung dieses Zweckes erforderlich war. Das Berufungsgericht konnte mithin ohne Rechtsfehler den Vertrag zwischen der Genossenschaft und der Kommanditgesellschaft als Verwahrungsvertrag ansehen, der die Kommanditgesellschaft verpflichtete, dasselbe Saatgut zurückzugeben.

Aus dem Vortrag der Parteien in den Tatsacheninstanzen ergab sich auch kein Anhaltspunkt dafür, daß die Beteiligten nachträglich den Verwahrungsvertrag gemäß § 607 Abs. 2 BGB in einen Darlehensvertrag umgewandelt hätten. Aus der nur eine be-

schränkte Zeit dauernden Saatguteigenschaft der eingelagerten Erbsen mochte sich für die Kommanditgesellschaft die Verpflichtung ergeben, im Interesse der Genossenschaft darauf hinzuwirken, daß das Saatgut vor Verlust der Keimfähigkeit bestimmungsgemäß als Saatgut verwandt wurde; möglicherweise hatte die Kommanditgesellschaft auch, im Hinblick auf die Zeitumstände das Recht und vielleicht auch sogar die Pflicht, insoweit selbständig zu handeln, wenn sie von der Genossenschaft nicht rechtzeitig Weisungen erhielt. Hätte sie diese Pflicht verletzt, so könnte sie sich aus positiver Vertragsverletzung gemäß § 276 BGB schadensersatzpflichtig gemacht haben. Das Berufungsgericht hat aber keinen Rechtsfehler begangen, wenn es hierzu nicht Stellung genommen hat. Denn aus dem Parteivortrag ergab sich nichts dafür, daß insoweit die Kommanditgesellschaft Pflichten aus dem Verwahrungsvertrag schuldhaft verletzt habe.

Das Berufungsgericht hat auch ohne Rechtsirrtum angenommen, die Kommanditgesellschaft sei von der Verpflichtung zur Rückgabe des Saatgutes gemäß § 275 BGB frei geworden, weil das Saatgut teils durch Hochwasser vernichtet, teils durch die Besatzungsmacht weggenommen worden war. Zu Unrecht rügt die Revision insoweit, das Berufungsgericht habe § 282 BGB verletzt, weil es die Voraussetzungen des § 275 BGB bejaht habe, obgleich die Klägerin nichts dafür vorgetragen habe, daß die Kommanditgesellschaft hinsichtlich des Hochwasserschadens kein Verschulden treffe. Die Revision läßt dabei außer Acht, daß die Beklagte in den Tatsacheninstanzen selbst sich nicht darauf berufen hat, die Kommanditgesellschaft habe den Verlust des Saatgutes durch vorsorgliche Maßnahmen verhindern können. Das Berufungsgericht konnte danach ohne Rechtsverstoß davon ausgehen, es sei zwischen den Parteien nicht streitig, daß die Unmöglichkeit der Leistung nicht die Folge eines von der Kommanditgesellschaft zu vertretenden Umstandes war; damit

entfiel aber die Anwendbarkeit des § 282 BGB.

b) Entgegen der Meinung der Revision ist aus Rechtsgründen auch nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht in den Schreiben aus Februar und November 1946 kein selbständiges Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis der Beklagten gefunden hat, sondern insoweit nur die Möglichkeit einer Bürgschaft oder einer Schuldmitübernahme als gegeben ansieht. Die Revision verkennt nicht, daß die Auslegung der beiden Schreiben vom Revisionsgericht nur in beschränktem Umfang nachgeprüft werden kann. Eine Nachprüfung in diesem Umfang läßt Rechtsfehler des Berufungsgerichts nicht erkennen. Das Berufungsgericht ist bei der Auslegung von dem Wortlaut der Schreiben ausgegangen und hat die Umstände, unter denen die Erklärungen abgegeben worden sind, sachgemäß für die Auslegung herangezogen. Es konnte auf diese Weise ohne Rechtsfehler zu dem Ergebnis kommen, die Beklagte habe, wenn überhaupt, nur dann und nur solange eine Verpflichtung gegenüber der Genossenschaft übernehmen wollen, als die Kommanditgesellschaft in We [REDACTED] aus der Einlagerung der Erbsen der Genossenschaft gegenüber verpflichtet war. Die Revision rügt in diesem Zusammenhang zu Unrecht, das Berufungsgericht habe ihr Beweisangebot übergangen, den früheren stellvertretenden Direktor G [REDACTED] als Zeugen darüber zu vernehmen, daß bei den Verhandlungen zwischen ihm und v. W [REDACTED] von einer Rücklieferung aus We [REDACTED] Beständen nicht die Rede gewesen sei. Mit dieser Behauptung bekämpfte die Klägerin in der Berufungsinstanz die Meinung des Landgerichts, v. W [REDACTED] habe die Kommanditgesellschaft in We [REDACTED] und nicht die GmbH in H [REDACTED]-M [REDACTED] verpflichten wollen, die Letztere jedenfalls nur für den Fall, daß sie auch in den Besitz des Saatgutes gelangen würde. Das Berufungsgericht ist gerade insoweit dem Landgericht nicht gefolgt. Es hat aus dem Wortlaut der Schreiben und den Umständen, unter denen sie verfaßt worden

sind, lediglich geschlossen, daß sich die Beklagte nicht unabhängig von der ursprünglichen Schuld der We [REDACTED] Kommanditgesellschaft und ohne Rücksicht auf das Schicksal der eingelagerten Ware zur Lieferung neuen Saatgutes habe verpflichten wollen. Zu diesem Schluß konnte es kommen, auch wenn es unterstellte, daß bei den Besprechungen im Jahre 1946 von einer Rücklieferung aus We [REDACTED] Beständen nicht die Rede gewesen sei.

Dabei hat das Berufungsgericht auch nicht, wie die Revision anscheinend meint, übersehen, daß in den beiden Schreiben nicht von einer Rückgabe des in We [REDACTED] eingelieferten Saatgutes, sondern von der Zusendung einer gleichen Menge Saatgut aus neuer Ernte gesprochen wurde. Das schloß nicht aus, daß die Parteien bei den Vereinbarungen von 1946 - was das Berufungsgericht als deren Inhalt ansieht - eine solche Gattungsschuld an das Bestehen der Stückschuld der We [REDACTED] Kommanditgesellschaft knüpften, indem sie vereinbarten, daß die Beklagte die Stückschuld der Kommanditgesellschaft durch Lieferung von Saatgut aus der neuen Ernte erfüllen sollte. Entgegen der Auffassung der Revision lag hierin auch keine nachträgliche Umwandlung des mit der Kommanditgesellschaft geschlossenen Verwahrungsvertrages in einen uneigentlichen Verwahrungsvertrag nach § 700 BGB. Eine solche Annahme scheidet schon deshalb aus, weil

van Waveren diese Abrede nicht namens der Kommanditgesellschaft, sondern in Vertretung der Beklagten getroffen haben soll. Außerdem ist auch nicht ersichtlich, was die Kommanditgesellschaft oder die Beklagte hätte veranlassen können, nachträglich - 1946 - doch noch die Gefahr des zufälligen Untergangs des verwahrten Saatguts zu übernehmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Haidinger Dr. Dorschel Dr. Mezger Dr. Messner Mormann